



Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 6. November 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL)

Mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss wurde die Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie in Bezug auf die Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit einer Hörsehbehinderung und weiteren Behinderungen wie z. B. motorische Einschränkungen in den Händen, bei der Auswahl und Anpassung von Hörhilfen oder anderen Hilfsmitteln für die Funktionalität ausschlaggebend sein können sowie eine Klarstellung im Bereich der Übertragungsanlagen aufgenommen.

Die HilfsM-RL finden Sie hier <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/13/>.

Die Ergänzung des § 7 Abs. 2 HilfsM-RL erfolgt, um deutlich zu machen, dass zu spezifischen Bedarfen bei der Hilfsmittelversorgung, z. B. von Menschen mit mehrfachen Behinderungen wie einer Hörsehbehinderung, in der Verordnung Angaben gemacht werden können. Werden Menschen mit mehrfachen Behinderungen mit Hilfsmitteln versorgt, besteht die Gefahr, dass das Hilfsmittel zwar grundsätzlich geeignet wäre, um einzelne spezifische Funktionsdefizite auszugleichen, dies aber nicht gelingt, weil z. B. Handhabungsprobleme aufgrund von einer weiteren Behinderung bestehen.

Die Änderung/Ergänzung des § 19 Abs. 1 HilfsM-RL erfolgt durch die Aufnahme des „räumlichen Hörens“ als eine Erweiterung der Versorgungsziele einer beidohrigen Hörgeräteversorgung.

Die Voraussetzungen für eine Versorgung mit Übertragungsanlagen werden in § 25 HilfsM-RL präzisiert. Dabei ist die Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens für die hier in Rede stehende Versorgung maßgeblich. Insofern wurden die Formulierungen der beispielhaften Aufführungen zu den Spiegelstrichen angepasst. Besonders hervorzuheben ist die Streichung der Begrenzung der Versorgung mit einer Übertragungsanlage im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht.

Nachdem das Bundesministerium für Gesundheit den Beschluss nicht beanstandet hat, muss nun der Bewertungsausschuss innerhalb von sechs Monaten entscheiden, in wie weit der Beschluss Auswirkungen auf den EBM hat. **Erst dann können Übertragungsanlagen auch für Erwachsene verordnet werden.**

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.